

Aktuelle E-Mails von Ebay u.a.: Bescheinigung nach § 22f UStG

– Was ist das? Was ist zu tun? –

Insbesondere Ebay hat kürzlich damit begonnen, die bei Ebay als Unternehmer registrierten Händler anzuschreiben, dass Sie eine Bescheinigung nach § 22f UStG beantragen und in ihr Ebay-Händlerportal hochladen müssen. Sie erinnern sich möglicherweise an unser Unternehmer-Breakfast vom 10. Oktober 2018, bei dem wir Ihnen das Thema vorgestellt haben.

Das Wichtigste vorab:

Sie können ab sofort eine Bescheinigung bei dem für Ihr Unternehmen zuständigen Finanzamt beantragen, dass Ihr Unternehmen seine umsatzsteuerlichen Pflichten erfüllt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn Ihr Unternehmen steuerlich in Deutschland registriert ist und Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -Erklärungen abgibt.

Hierzu hat die Finanzverwaltung ein **besonderes Antragsformular** („USt 1 TJ“) veröffentlicht. Wenn Sie dies wünschen, übernehmen wir die Antragstellung gerne für Sie. In dem Antrag ist u.a. anzugeben, auf welchen Internet-Marktplätzen Ihr Unternehmen Handel treibt.

Die Bescheinigung („USt 1 TI“) wird von der Finanzverwaltung bis auf Weiteres auf Papier erteilt. Sie müssen die Bescheinigung dann selbst bei Ebay u.a. hochladen. Ein rein elektronisches Verfahren soll nach derzeitigen Aussagen nicht vor 2020 bereitstehen. Der Antrag kann per Brief oder per E-Mail gestellt werden.

Hinweis: Bei **umsatzsteuerlicher Organschaft** ist für jede Organgesellschaft ein Antrag zu stellen.

Hintergrund:

Zum 1. Januar 2019 ist das Umsatzsteuergesetz geändert worden. Ebay u.a., d.h. der jeweilige Betreiber eines Internet-Marktplatzes, haftet seitdem für die Umsatzsteuer, die über seinen Marktplatz generiert wird, wenn ein Händler seine umsatzsteuerlichen Pflichten nicht erfüllt. In Bezug auf deutsche, EU- und EWR-ansässige Händler gilt diese Haftung ab dem 1. Oktober 2019. Für Händler, die in anderen Ländern ansässig sind, gilt die Haftung bereits ab dem 1. März 2019. **Deswegen werden die Betreiber von Internet-Marktplätzen im eigenen Interesse voraussichtlich solche Händler von ihrer Plattform ausschließen, die Ebay u.a. die Bescheinigung nicht vorlegen. Dann ist kein Handel über die Plattform mehr möglich.** Es bleibt somit insbesondere für deutsche Unternehmen grundsätzlich noch bis September Zeit, um die Bescheinigung einzuholen und hochzuladen. Da die Finanzverwaltung aber einige Zeit benötigen wird, um die zu erwartende Flut an Anträgen zu beantworten, ist zu empfehlen, den Antrag frühzeitig zu stellen.

Geben Sie uns einen kurzen Hinweis, kümmern wir uns gerne darum. Wenn Sie den Antrag selbst ausfüllen, unterstützen wir Sie gerne bei Einzelfragen.

Wir sind Ihnen auch bei allen weiteren mit dem Internet-Handel zusammenhängenden umsatzsteuerlichen Fragen gerne behilflich.

ZfU Steuerberatungsgesellschaft mbH

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Ohne schriftliche Genehmigung der ZfU Steuerberatungsgesellschaft mbH dürfen dieses Dokument und/oder Teile daraus nicht weitergegeben, modifiziert, veröffentlicht, übersetzt oder reproduziert werden, weder durch Fotokopien, Mikroverfilmung, noch durch andere – insbesondere elektronische – Verfahren.